

PRS08 Versicherungsschutz für Paare, Fassung 01/2023

In Abänderung von Art. 5 Pkt. 1 ARB sind ausschließlich der Versicherungsnehmer sowie der im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte (verschieden- oder gleichgeschlechtlich) versichert.